

zu TOP



Stadtratsfraktion

Mainz, 24.03.2022

Anfrage 0456/2022 zur Sitzung am 06.04.2022

Betreiber von Kindertagesstätten (CDU)

Der Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Kindertagesstätte eines Vereins in Mainz 2019 war laut einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom Januar 2022 rechtmäßig. In der Öffentlichkeit wurden bereits vor dem Erteilen der Erlaubnis mehrfach erhebliche Zweifel daran geäußert, ob der Verein sich überhaupt auf dem Boden einer demokratischen und freiheitlichen Grundordnung bewegt. Diese Zweifel wurden seitens der Verwaltung größtenteils nicht aufgegriffen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie erklärt sich heute die Verwaltung, dass es trotz der damals bekannten Vorwürfe überhaupt zu einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe kam, die Verwaltung den Verein beim Beantragen einer Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte beim zuständigen Landesamt unterstützte und später sogar noch die Bewilligung von Geldern befürwortete?
2. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus diesem Fall für künftige Anfragen zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe und bei der Begleitung von Trägern, welche eine Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte begehren?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um Träger mit politischen und/oder religiösen Zielen, die sich möglicherweise nicht mehr auf dem Boden unseres Grundgesetzes bewegen, vom Betreiben einer Kindertagesstätte abhalten zu können?
4. Der Stadtelternausschuss verteidigte jahrelang den Träger vehement gegen die nun durch die Gerichtsurteile bestätigten Vorwürfe und entsandte sogar zwei Jahre lang einen Vertreter des Trägervereins als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Wurde seitens der Verwaltung dieses Verhalten bereits gegenüber dem Stadtelternausschuss thematisiert und aufgearbeitet?

Hannsgeorg Schönig
Fraktionsvorsitzender